

Beitrittserklärung



Ja, ich möchte der Jugendpresse Rheinland e.V.

- als normales Mitglied (18 Euro / pro Jahr)
 als Fördermitglied
beitreten (siehe Satzung)

und gleichzeitig

- einen Jugend-Pressenausweis beantragen (15 Euro /pro Jahr)
 ein Jugendpresse-Autoschild beantragen (15 Euro / pro Jahr)

Passfoto hier
einkleben oder per
Mail an [info@jp-
rheinland.de](mailto:info@jp-rheinland.de)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geb.-Datum, -Ort: _____

Telefon: _____

Handy: _____

E-Mail:: _____

Zahlungsweise:

- Bankeinzugsermächtigung

Ich ermächtige die Jugendpresse Rheinland e.V. widerruflich, die fälligen Beiträge und Gebühren einmal jährlich von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Unterschrift des

Kontoinhabers: _____

Interne Bearbeitung

MNr.: _____

Belege PA? ja nein

Belege KFZ? ja nein

Bearbeitet am: _____

Bearbeitet von: _____

- Zahlung per Vorkasse (Geld liegt bei)

Ich habe die Informationen auf Seite 2 und die Satzung auf Seite 3 zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

Beitrittserklärung Jugendpresse Rheinland – Fortsetzung

(Die Seiten 2 bis 4 brauchst du nicht mit einschicken – sie dienen deiner Information und sind rechtlich bindend)

Checkliste:

Dem Antrag ist beizufügen:

- Eine deutlich lesbare Kopie des Personal-, Kinderausweises, des Reisepasses, der Aufenthaltsgenehmigung oder eines vergleichbaren Dokumentes (Vorder- und Rückseite).
- Unterschrift unter dem Antrag nicht vergessen!

Bei zusätzlicher Beantragung des Presseausweises:

- Ein Passfoto (sauber auf 38 x 45 mm ausgeschnitten und oben im vorgesehenen Feld aufgeklebt oder in guter Scanqualität per Email an info@jp-rheinland.de gesendet).
- Zwei aktuelle Publikationsnachweise / geeigneter Nachweis der journalistischen Tätigkeit (z.B. aktuelle Ausgabe der Zeitung, CD mit Radiobeitrag, Ausdruck von im Internet veröffentlichten Artikeln (mit URL), Bestätigungsschreiben des Chefredakteurs mit Stempel und Unterschrift o.ä. Die Nachweise können nicht zurückgesandt werden.)

Bei Beantragung des Autoschildes:

- Bei Beantragung des Jugendpresse-Autoschildes zusätzlich eine Kopie des Führerscheins.

Informationen:

- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild werden nur an Mitglieder herausgegeben.
- Ich habe die Satzung der Jugendpresse Rheinland e.V. zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie (siehe Seite 3).
- Ich bin damit einverstanden, dass die Kommunikation innerhalb des Vereins, insbesondere Einladung zur Mitgliederversammlung und zu Redaktionsbesuchen, hauptsächlich per E-Mail erfolgt.
- Bei Beantragung von Jugend-Pressenausweis oder Jugendpresse-Autoschild verpflichte ich mich zur strikten Einhaltung der Presseausweisordnung der Jugendpresse Deutschland e.V. und seiner Landes- und Mitgliedsverbände. Eine Kopie dieser Ordnung liegt mir vor (siehe Seite 4).
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Ausweiserstellung und Mitgliederbetreuung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen transportiert werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder andere Organisationen ausserhalb der Jugendpresse findet selbstverständlich nicht statt.

Noch Fragen?

info@jp-rheinland.de oder Telefon 0700 5843 6377 (Anrufbeantworter)

Alles ausgefüllt?

Formular per Post an:

Jugendpresse Rheinland e.V.

Deutz-Kalker-Straße 1

50679 Köln

Beachte die Satzung und die Jugendpresseausweisordnung auf den Seiten 3 und 4!

Satzung der Jugendpresse Rheinland e.V.



Der Verein wurde am 03. September 2002 unter der Nummer 8044 in das Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugendpresse Rheinland e.V.“ (kurz: JPR).
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft junger Medienmacher bei schüler-, student-, und jugendeigenen Medien sowie nicht hauptberuflich journalistisch tätiger Jugendlicher und junger Erwachsener.
2. Der Verein fördert die Bildung und die Jugendhilfe im Bereich der Medienerziehung.
3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Jugendlichen nach parteipolitisch neutralen und demokratischen Grundsätzen, im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes, in der Presselandschaft aus- und weiterzubilden, gesellschaftspolitische Sachverhalte zu vermitteln, Kontakte zu anderen Jugendverbänden zu unterhalten und Jugendlichen eine ideale Arbeitsgrundlage zum selbständigen Gestalten eigener Medien zu bieten.
4. Der Verein soll Beziehungen zu gemeinnützigen ausländischen und internationalen Organisationen und Verbänden pflegen und fördern, besonders innerhalb der Europäischen Union.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
6. Der Verein fördert die Bildung Jugendlicher und junger Erwachsener unter anderem durch:
 - a) Tagungen, Seminare und Pressekonferenzen zur Weiterbildung;
 - b) Artikel- und Informationsdienste sowie Publikationen zur Anregung und Unterrichtung;
 - c) die Bildung und Förderung eines kulturellen Verständnisses im Bereich von Literatur, Musik, Theater und Malerei;
 - d) Arbeitshilfen zur Gestaltung und Finanzierung von jugendeigenen Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff. („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabeordnung. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vorgaben und Anforderungen des Paragraphen 75 des Kinder und Jugend Hilfegesetzes zu erfüllen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren,
 - b) darüber hinaus als Fördermitglied ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, soweit das 27. Lebensjahr vollendet wurde,
 - c) natürliche und juristische Personen als Fördermitglied ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Bekleidet ein Mitglied noch ein Amt, so wandelt sich die Mitgliedschaft erst zum Ende der Amtsperiode.

§ 5 Ausschluss

1. Der Vorstand kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und eine Beitragsordnung beschließt der Vorstand.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 4, Absatz 1a.
3. Alle Mitglieder sind einzuladen und haben Rederecht.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weiterhin tritt sie auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder binnen vier Wochen zusammen.
5. Der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Entgegennahme eines Kassenberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von Kassenprüfern.
7. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.

§ 9 Vorstand

1. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
3. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zuweist.
4. Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorsitzende lädt schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.

§ 10 Protokollpflicht

1. Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle durch den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen.
2. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse enthalten und sind aufzubewahren.
3. Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden.
4. Protokolle sind generell vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Verfahrensregeln

1. Alle Mandatsträger werden auf zwei Jahre gewählt. Bei Nachwahlen gilt der turnusmäßige Wahltermin.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt eine Ladungsfrist der Organe von mindestens sieben Tagen.
3. Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandssitzungen entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- Alle Organe sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig vorausgesetzt die Einladung erfolgt fristgemäß.

§ 13 Satzungsänderungen

- Änderungsanträge müssen schriftlich in vollem Wortlaut mit der Ladung der Mitgliederversammlung zugehen.
- Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Antrag muss mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen der Mitgliederversammlung zugehen.

Jugendpresse Rheinland e.V. / Bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung

Der Jugend-Pressenausweis ist durch den Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV) und der Deutschen Journalisten-Union (dju) in ver.di anerkannt.

§ 1

- Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
- Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen

Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.

b) Onlinemagazine

Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.

c) Radio- und Videogruppen

Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden.

d) Fotografen

- Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand ausgeführt.
- Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

- Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen, Bestimmungen und Empfehlungen erforderlich sind, werden durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein.

Als Belegexemplare gelten Photographien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.

e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien

Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
- Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
- Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

- Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§ 6

- Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
- Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.